

RS Vwgh 1981/4/28 81/07/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1981

Index

21/02 Aktienrecht

23/01 Konkursordnung

Norm

AktG 1965 §203 Abs1 Z3;

KO §1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 81/07/0036

Rechtssatz

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses bewirkt noch nicht den Untergang der Rechtspersönlichkeit, vielmehr besteht die Gesellschaft auch während des Konkurses als Rechtssubjekt weiter.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981070035.X03

Im RIS seit

24.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at